

Die Stadtwwerke Eberbach (SWE) versorgen Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Gas, Wasser, Strom und Wärme. Die SWE errichten, betreiben und unterhalten die Versorgungsanlagen und gewährleisten so eine sichere und zuverlässige Versorgung der Bevölkerung. Diese Versorgungsanlagen liegen häufig im Erdreich und können durch Tiefbauarbeiten beeinträchtigt oder beschädigt werden. Eine Beschädigung dieser Leitungen führt zu Unterbrechungen in der Versorgung der betroffenen Kunden und damit u.U. zu erheblichen Schadenersatzforderungen an den Verursacher. Desweiteren besteht unmittelbar Lebensgefahr für die Personen, die z.B. ein unter Spannung bestehendes Stromkabel beschädigen.

Pflichten des Bauherren/Bauunternehmers

Jeder, der eine Tiefbaumaßnahme in öffentlichen oder privaten Grundstücken durchführt, hat mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauunternehmer bei den Versorgungsunternehmen nach Leitungen zu erkundigen und eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen. Im Versorgungsgebiet der SWE können auch Leitungen anderer Netzbetreiber (z.B. Kanal, Telekom, Privatleitungen usw.) vorhanden sein. Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Baumaschinen sind so vorsichtig einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWE auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seinen Pflichten und lässt die Eigenverantwortlichkeit in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Der Unternehmer muss seine Arbeitskräfte genauestens über das Vorhandensein von Leitungsanlagen unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Leitungen verbundenen Gefahren hinweisen. Aktuelle Leitungspläne müssen auf der Baustelle vorhanden sein. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW, VDE) sind zu beachten. Entstehen der SWE aufgrund der Missachtung dieser Anweisungen Schäden, trägt der Schädiger die Kosten für deren Beseitigung.

Anweisungen zum Schutz der Leitungsanlagen

Es liegt im Interesse aller bei Erdarbeiten, insbesondere in der Nähe von Versorgungsleitungen, äußerst vorsichtig zu sein und die folgenden Anweisungen zu beachten: Jedes unbeabsichtigte Freilegen aller Arten von Leitungen bzw. Warnbändern ist den SWE unverzüglich zu melden. Die Tiefbauarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen und die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Ein Verfüllen jeglicher Versorgungsanlagen ist erst nach gründlicher Prüfung und nach Abstimmung mit einem Beauftragten der SWE durchzuführen. Die Anlagen sind beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen zu schützen. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Bestandsplan eingetragen sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist. Versorgungsleitungen sind teilweise ohne Abdeckung und nicht immer im Sandbett im Boden verlegt. Die Angabe von Verlegetiefen ist wegen möglicher nachträglicher Geländeänderung stets unverbindlich. Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Schränke, Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWE nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Planauskunft erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit. Die Planauskunft bezieht sich immer auf die unmittelbar anstehende Baumaßnahme und verliert nach 4 Wochen ihre Gültigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten Bereich und nur für eigene Leitungen der SWE. Es ist ggf. auch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmer zu rechnen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Bei den Maßen ist mit Abweichungen bis etwa 50 cm in der Tiefe und Breite zu rechnen. Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln.

Bei Beschädigungen an Versorgungsleitungen sind sofort die SWE zu verständigen

Tel. 06271/92090

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr !

Zündquellen vermeiden ! Nicht rauchen !

Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen

Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche :

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.